



Bern, 24. Oktober 2017

Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee

Vorbemerkungen

Die Kadergewinnung der Armee wird durch das von den Eidgenössischen Räten geschaffene Anreizsystem mittels Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee verbessert werden (Art. 29a des Militärgesetzes¹; Inkrafttreten am 1. Januar 2018). Den Angehörigen der Miliz soll demnach für das Absolvieren von Kadernschulen und des praktischen Dienstes für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper ein finanzieller Beitrag gutgeschrieben werden, der für die Kosten einer zivilen Aus- und Weiterausbildung bezogen werden kann.

Die Ausbildungsgutschriften sollen gemäss dem Willen des Gesetzgebers den "Angehörigen der Miliz" zustehen, so der klare Wortlaut von Artikel 29a Absatz 1 erster Halbsatz des revidierten Militärgesetzes. Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ist das militärische Berufspersonal demnach nicht erfasst. Im Übrigen aber können Angehörige der Miliz, die von der Eidgenossenschaft zivil oder befristet als sog. Zeitmilitärs angestellt werden, durchaus anspruchsberechtigt sein.

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Ausbildungsgutschrift

Art. 1 *Anspruchsvoraussetzungen*

Absatz 1 stellt den sich durch die Verordnung ziehenden Regelfall auf, dass für die Entstehung des Anspruchs für die Ausbildungsgutschrift die Ausbildung zum entsprechenden Grade erfolgreich abgeschlossen werden muss. Massgebend dabei ist das Brevetierungsdatum.

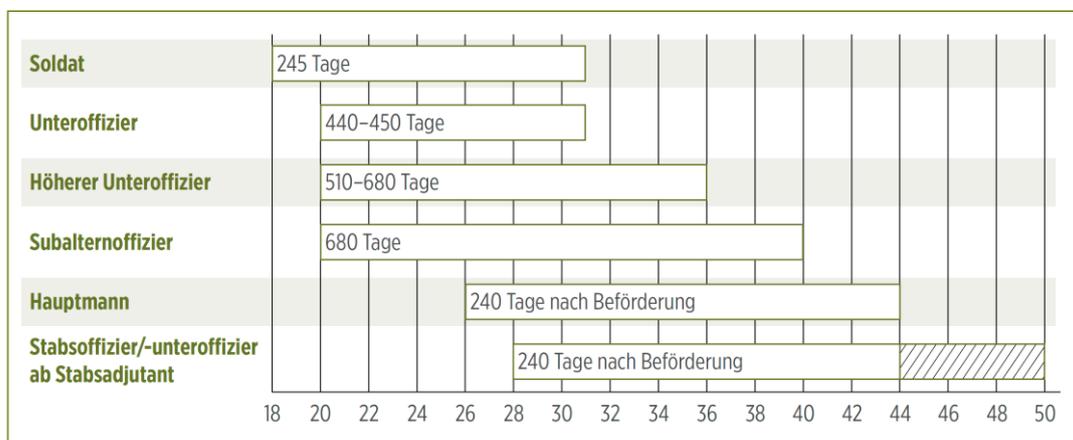
Absatz 2 stellt klar, dass Milizkader, die vor Erreichen des höheren Grades keinen praktischen Dienst leisten, auch keinen Anspruch haben (Beispiel: Beförderung eines Leutnants zum Oberleutnant).



Art. 2 Betrag der Ausbildungsgutschrift

Die Beträge sind in Absatz 1 ersichtlich. Zur Plausibilisierung wurden auch statistische Grundlagen des Bundesamts für Statistik hinzugezogen (unter anderem die Daten über: Bildungsausgaben pro Person in Ausbildung, Kosten pro Person an universitären Hochschulen sowie an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen).

Das neue Dienstleistungsmodell der Armee, das in folgender Grafik ersichtlich ist, zeigt die zeitliche Belastung der einzelnen Grade auf, was zum Verständnis für das Anreizsystem mittels Ausbildungsgutschriften bedeutsam ist.



Der jährliche Nachwuchsbedarf an höheren Unteroffizieren, Subalternoffizieren, Einheitskommandanten und Stabsoffizieren beträgt nach den laufenden Planungsgrundlagen rund 1'600 Armeeangehörige. Sofern alle Bezugsberechtigten innerhalb eines Jahres den maximalen Betrag der Ausbildungsgutschrift beziehen, wären mit jährlichen Ausgaben von rund CHF 18 Mio. zu rechnen. Das VBS geht aber davon aus, dass diese Grössenordnung bei weitem nicht erreicht wird, da nicht alle Kader eine zivile Aus- oder Weiterausbildung in Angriff nehmen. Die konkreten jährlichen finanziellen Auswirkungen sind jedoch schwierig abzuschätzen, da der jährlich auszufehlende Gesamtbetrag der von der Eidgenossenschaft zu leistenden Ausbildungsgutschriften von verschiedenen Faktoren abhängt, die kaum beeinflusst werden können. Die Ausbildungsgutschriften werden aus dem ordentlichen Budget der Gruppe Verteidigung bestritten.

Art. 3 Dauer und Ausnahmen

Der Anspruch auf Bezug der Ausbildungsgutschrift soll grundsätzlich bis zum Ende der Militärdienstpflicht gemäss Artikel 13 des Militärgesetzes dauern. Ausnahmen davon sind in den Buchstaben a bis f festgelegt.



Art. 4 *Aus- und Weiterbildungen*

In diesem Artikel werden die für den Bezug einer Ausbildungsgutschrift vorgesehenen zivilen Aus- und Weiterbildungen definiert (Abs. 1). Für Buchstabe a massgebend sind die im Internet publizierten Verzeichnisse des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation über die anerkannten Berufe, Abschlüsse und Schulen.

Bei der Anspruchsprüfung kann für Sprachausbildungen ergänzend zu Buchstabe b der gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarates (A1, A2, B1, B2, C1, C2) beigezogen werden.

Schliesslich wird in Absatz 2 der Finanzierungszweck der Ausbildungsgutschrift aufgeführt: Ausbildungsgutschriften dienen der Finanzierung von Studien-, Schul-, Kurs- und Prüfungsgebühren. Nicht finanziert werden alle übrigen Auslagen im Zusammenhang mit der Aus- oder der Weiterbildung, wie Lebenshaltungskosten, Transporte, Miete oder Kauf von Werkzeugen, Instrumenten, Geräten oder weiteren Anschaffungen. Nachweislich mit der Aus- und Weiterbildung verbundene Kosten für erforderliche Literatur sind aber bezugsberechtigt.

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 5 *Zuständigkeit*

Im Kommando Ausbildung ist die Organisationseinheit Personelles der Armee (Pers A) für die Entscheide über die Gesuche um Bezug von Ausbildungsgutschriften zuständig. Pers A erlässt in den voraussichtlich seltenen Fällen von Abweisungen, Rückerstattungen bei Missbrauch oder in Streitfällen eine anfechtbare Verfügung gemäss Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes. Pers A verfügt über die entsprechenden personellen und fachlichen Ressourcen, angefochtene Verfügungen vor den Gerichten bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids selber zu vertreten.

Gemäss der Generalklausel von Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht² (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen, d.h. in Anwendung von Bundesverwaltungsrecht ergangen sind, was demnach auch für Verfügungen bei Ausbildungsgutschriften der Fall ist. Ausgeschlossen sind Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht, wenn die Streitsache sich im Ausnahmekatalog des Artikels 32 VGG befindet, was vorliegend nicht der Fall ist.

² SR 173.32



Art. 6 *Gesuch um Auszahlung*

Für die Geltendmachung der Ausbildungsgutschrift ist ein Gesuch an Pers A zu richten. Zwecks Rationalisierung der Abläufe und Vereinfachung für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wird ein Formular zur Verfügung gestellt, das auf der Homepage der Gruppe Verteidigung heruntergeladen werden kann. Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Belege innert zwölf Monaten ab Datum nach Beendigung der zivilen Aus- oder Weiterbildung, oder Teilen davon, einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht mehr eingetreten; einer anspruchsberechtigten Person ist zuzumuten, das Gesuch innert zwölf Monaten zu stellen. Meldet sich aber eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nachweislich unverschuldet verspätet, kann der Anspruch dennoch geprüft werden.

Art. 7 *Auszahlung*

Damit die zur Ausbildungsgutschrift berechnigte Person möglichst schnell in den Genuss dieser Gutschrift kommt, wird der bewilligte Betrag innert 45 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids ausbezahlt (Abs. 1).

Dem Grundsatz von Artikel 57 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt³ (Finanzhaushaltgesetz, FHG) entsprechend, sind die Verwaltungseinheiten verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte. Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Die Kredite dürfen nur für den bewilligten Zweck und für unerlässliche Bedürfnisse verwendet werden (Art. 57 Abs. 2 FHG). Die für Ausbildungsgutschriften budgetierten Finanzmittel sollen gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen demnach ausschliesslich bestimmungsgemäss ausgerichtet werden. Das impliziert die Rückerstattung für den Fall, dass eine grundsätzlich anspruchsberechtigte Person eine Ausbildungsgutschrift bereits bezogen hat und nicht bestimmungsgemäss verwendet. Pro Fall kann auch nicht mehr bezogen werden, als der Saldo auf dem jeweiligen Fallkonto zur Verfügung steht (Abs. 2).

Fälle, in denen jemand die zivile Ausbildung beginnt, dann aber z.B. die Abschlussprüfung nicht besteht oder wegen Unfalls vorzeitig aussteigt, bleiben bezugsberechtigt. Eine Rückerstattung ist hier nicht opportun, weil die anspruchsberechtigte Person die Ausbildung absolviert und die Kosten bzw. Teile davon dafür bezahlt hat, womit die Gutschrift bestimmungsgemäss verwendet wird. Für diese Fälle wird die Ausbildungsgutschrift deshalb für die Zeit gewährt, für die eine zivile Ausbildung oder ein Kurs besucht wurde (pro rata temporis; Abs. 3).

³ SR 611.0



3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 *Übergangsbestimmung*

Mit der in Artikel 8 vorgesehenen Massnahme wird die Gefahr vermindert, dass die Armee mit dem Start des neuen Dienstleistungsmodells per 1. Januar 2018 Lücken im Kader aufweist, weil ansonsten mit einer militärischen Weiterausbildung bis ins Jahre 2018 zugewartet werden könnte.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung soll gleichzeitig mit Artikel 29a des Militärgesetzes bzw. der Umsetzung der WEA in Kraft treten.
